

1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) vom 6.12.2011

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 06.02.2018 die nachstehende Friedhofssatzung mit dem Gebührenverzeichnis beschlossen:

§ 1

§ 8 erhält folgende Fassung:

§ 8 *Ruhezeit*

Die Ruhezeit der Verstorbenen und Aschen beträgt 20 Jahre, bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, sowie bei Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen beträgt die Ruhezeit 10 Jahre.

§ 2

§ 9 Absatz 1, 2 und 4 erhalten folgende Fassung:

§ 9 *Umbettungen*

(1) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 15 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalles erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) In den Fällen des § 22 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 22 Abs. 1 Satz 4 können aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

§ 3

§ 10 Abs 2 erhält folgende Fassung:

§ 10 *Allgemeines*

(2) Auf den Friedhöfen werden folgende Grabstätten zur Verfügung gestellt:

- a) Reihengräber
- b) Urnenreihengräber
- c) Kinderwahlgräber
- d) Wahlgräber
- e) Urnenwahlgräber

§ 4

§ 11 Absatz 1 Satz 1, Abs 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

§ 11 Reihengräber

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden.

(2) Auf den Friedhöfen werden Reihengrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 10. Lebensjahr ausgewiesen.

(3) In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

§ 5

§ 12 Abs. 2 und 5 Satz 1 erhalten folgende Fassung:

§ 12 Wahlgräber

(2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen.

Nutzungsrechte an Kinderwahlgräbern, werden auf Antrag auf die Dauer von 10 Jahren (Nutzungszeit) für Verstorbene bis zum vollendetem 10. Lebensjahr, Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen verliehen.

Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.

(5) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein.

In einem einstelligen Einfachgrab ist nur eine Bestattung zulässig.

In einem zweistelligen Einfachgrab sind nur 2 Bestattungen zulässig.

In einem einstelligen Tiefgrab sind nur zwei Bestattungen zulässig.

In einem zweistelligen Tiefgrab sind nur vier Bestattungen zulässig.

Zusätzliche Belegungen mit Aschen in den einzelnen Grabstätten sind grundsätzlich möglich. Hier entscheidet die Friedhofsverwaltung im Einzelfall, ob die zusätzliche Belegung möglich ist. Es entsteht eine zusätzliche Gebührenpflicht.

§ 6

§ 13 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

§ 13 Urnenreihen- und Urnenwahlgräber, Anonymes Urnengrabfeld

*(3) Die Anzahl der Urnen, die beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätten; zulässig sind 2 Urnen.
Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen. Es entsteht dann eine zusätzliche Gebührenpflicht.*

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung und das Gebührenverzeichnis treten am 1. März 2018 in Kraft.

Philippsburg, den 06.02.2018

gez.
Stefan Martus
Bürgermeister

Anlage zur Friedhofssatzung
-Gebührenverzeichnis-
Stand 01.03.2018

Nr.	Amtshandlung / Gebührentatbestand	Gebühr €
1	Verwaltungsgebühren	
1.1	Bestattungsverwaltungsgebühr	220,00
1.2	Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals je Einzelgrabfläche	50,00
1.3	Zulassung der gewerbsmäßig tätigen Betriebe auf den Friedhöfen (Steinmetz, Bestatter, Gärtner usw.) jährlich	100,00
1.3.1	Einzelfall (befristete Zulassung)	50,00
1.4	Zustimmung zur Ausgrabung von Verstorbenen und Gebeinen	30,00
1.5	Genehmigung Umbettung	30,00
2	Benutzungsgebühren	
2.1	Leichenbesorgung	43,00
2.2	Bestattung	
2.21	von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	277,00
2.22	a) von Tot- und Fehlgeburten b) von Personen unter 10 Jahren	166,00
2.3	Beisetzung von Aschen	138,00
2.4	Ordnungsdienst	62,00
2.5	Nutzung Friedhofsgebäude	300,00
3	Friedhofsunterhaltungsgebühr	
3.1	Je Bestattung (Verstorbene und Aschen) - 20 Jahre Ruhezeit	919,00
3.2	Je Bestattung (Kinder unter 10 Jahren/Totgeburten/ Fehlgeburten/Ungeborene) - 10 Jahre Ruhezeit	459,00
3.3	Verlängerung pro Jahr bei Zubettungen	45,50
3.4	Verlängerung pro Jahr	45,50
4	Grabnutzungsgebühren	
4.1	Überlassung eines Reihengrabes	
4.1.1	für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	132,00
4.1.2	Urnenreihengrab (auch gepflegt und anonym)	85,50
4.2	Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten	
4.2.1.	Kinderwahlgrab	50,00
4.2.2	Einzelwahlgrab	139,50
4.2.3	Einzelwahlgrab tief	189,50
4.2.4	Doppelwahlgrab	297,00
4.2.5	Doppelwahlgrab tief	397,00
4.2.6	Urnenwahlgrab	135,50
4.2.7	Urnenwahlgrab in der Urnenwand/Urnenstele	112,00
4.2.8	Zusätzliche Urne in Erdgrab	50,00
4.2.9	Zusätzliche Urne in Urnenwand, -stele, Urnengrab	50,00

4.3	Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts	
4.3.1	für die Dauer einer Nutzungsperiode (20 Jahre), siehe 4.2	
4.3.2	für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer (jährlich)	
	a) Kinderwahlgrab	5,00
	b) Einzelwahlgrab	6,50
	c) Einzelwahlgrab tief	9,00
	d) Doppelwahlgrab	14,50
	e) Doppelwahlgrab tief	19,50
	f) Urnenwahlgrab	6,50
	g) Urnenwahlgrab in der Urnenwand/Urnenstele	5,50
	h) zusätzliche Urne in Erdwahl- grab/Urnenwahlgrab/Urnenwand/Stele	2,50
5	Sonstige Leistungen	
5.1	Benutzung und Reinigung des Unfallsarges	70,00
5.2	Ausgrabung, Umbettung oder Tieferlegung, Wiederbestattung von Leichen, Gebeinen oder Urnen	
5.2.1	Umbettung Leiche (Ausgraben und Wiederbestatten innerhalb Philippsburger Friedhöfe in einem noch zu öffnenden anderen Grab) vor Ablauf der Ruhezeit	1.356,00
5.2.2	Umbettung Leiche (Ausgraben und Wiederbestatten innerhalb Philippsburger Friedhöfe in einem noch zu öffnenden anderen Grab) nach Ablauf der Ruhezeit	1.037,00
5.2.3	Umbettung einer Urne (Ausgraben und Wiederbestatten innerhalb Philippsburger Friedhöfe in einem noch zu öffnenden anderen Grab) vor u. nach Ablauf der Ruhezeit	286,00
5.2.4	Ausgrabung Leiche (zur Überführung nach auswärts, zur nachträglichen Einäscherung oder zur Wiederbestattung im gleichen Grab oder in einem anderen bereits geöffneten Grab) vor Ablauf der Ruhezeit	961,00
5.2.5	Ausgrabung Leiche (zur Überführung nach auswärts, zur nachträglichen Einäscherung oder zur Wiederbestattung im gleichen Grab oder in einem anderen bereits geöffneten Grab) nach Ablauf der Ruhezeit	638,00
5.2.6	a) Tiefergraben einer Grabstätte	69,00
	b) Zuschlag für das Ausgraben aus der Tieferlegung	69,00
	b) Zuschlag zu Punkt 5.2.1 u. 5.2.2 (Tiefergraben des noch zu öffnenden anderen Grabes)	69,00
5.2.7	a) Ausgrabung einer Urne (zum Versand nach auswärts)	138,00
	b) Wiederbeisetzung einer Urne	138,00
5.2.8	a) Wiederbestattung auswärts Verstorbener vor Ablauf der Ruhezeit	346,00
	b) Wiederbestattung auswärts Verstorbener nach Ablauf der Ruhezeit	346,00

6	Zuschlag für Fundamentbalken	
6.1	Einzelwahlgrab	23,00
6.1a	Kinderwahlgrab	11,50
6.2	Doppelwahlgrab	42,50
7.	Zuschlag für Trittplatten	
7.1	Trittplatten Kindergrab	189,00
7.2	Trittplatten Einzel- und Doppelgrab	327,00
7.3	Umrandung Urnengrab	368,00
8	Zuschlag für Urnenwand, Urnenstele, anonyme Bestattung	
8.1	a) Zuschlag für Urnenkammer je Ruhezeit 20 Jahre b) Zuschlag für Urnenkammer je 1 Jahr Verlängerung	1.177,00 58,50
8.2	Zuschlag für anonyme Bestattung (Flächenpflege, Gedenkstein)	283,00
9	Leistungen, die im Gebührenverzeichnis nicht enthalten sind, werden unter Zugrundelegung der aufgewendeten Arbeitszeit und der tatsächlichen Materialkosten berechnet	